

Präventionskonzepte der hessischen Jugendverbände

Antragsteller: SJD Die Falken LV Hessen, DGB Jugend Hessen Thüringen, ev. Jugend Landesverband Hessen, BDKJ Hessen,

Der Schutz von Kindern und Jugendlichen ist seit vielen Jahren ein großes Anliegen in der Arbeit der hessischen Jugendverbände.

Neben expliziten Präventionsmaßnahmen leisten die Jugendverbände einen wichtigen Beitrag zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen.

Kinder und Jugendliche entfalten ihre Persönlichkeit, lernen ihre Grenzen kennen und selbstbewusst zu artikulieren. Sie werden als eigenständige Personen mit eigenem Willen ernst genommen und befähigt, zu selbständigen Menschen heranzuwachsen.

Gleichzeitig werden ehrenamtlich engagierte Menschen in den Jugendverbänden für präventive Arbeit sensibilisiert und ausgebildet.

Mit Blick auf die in letzter Zeit bekannt gewordenen Missbrauchsfällen und den Diskussionen über die verpflichtenden Einholungen von Führungszeugnissen von ehrenamtlich in der Jugendarbeit Tätigen, erscheint es uns sinnvoll, diese bisherigen Maßnahmen und Ansätze darzustellen und – wo nötig – zu erweitern.

Im Konsens mit den im DBJR zusammengeschlossenen Jugendverbänden setzt der HJR auf ein umfassendes Präventionskonzept, das fachlichen Standards entspricht und seine Wirkung entfaltet.

Die Jugendverbände verpflichten sich, bis Sommer 2011 auf die Einführung von flächendeckenden Präventionskonzepten in ihrem Verband hinzuwirken und in der Schulungsarbeit des Verbandes zu berücksichtigen.

Folgende Kernbausteine aus der Stellungnahme zur Verbesserung der Prävention sexuellen Missbrauchs in der Kinder- und Jugendverbandsarbeit des DBJR müssen mindestens erfüllt sein:

„Sensibilisierung der Verantwortlichen, Qualifizierung Ehrenamtlicher, Maßnahmen für Hauptberufliche, Elemente struktureller Absicherung, Stärkung der Persönlichkeit von Kindern und Jugendlichen.“

Bewusstsein schaffen, sensibilisieren und aufklären

Es ist wichtig, in den Strukturen der Jugendverbände ein Bewusstsein für die Gefahren sexualisierter Gewalt im eigenen Bereich zu schaffen. Das Thema darf nicht tabuisiert werden, sondern muss umfassend bekannt sein. Dazu sind Leitbilder oder fachliche Standards notwendig, die den Umgang zwischen den Menschen im Jugendverband regeln und ausdrücklich sexualisierte Gewalt behandeln. Diese Leitbilder müssen bei den Aktiven im Jugendverband bekannt sein und immer wieder ins Bewusstsein gerufen werden.

Qualifizierung

Es ist notwendig, alle Menschen, die im Jugendverband Verantwortung übernehmen, neben anderen Qualifikationen speziell zum Thema sexualisierte Gewalt zu schulen. Inhalte der Schulung müssen mindestens die verbandsinternen Leitbilder, rechtliche Grundlagen sowie Umgang in Krisensituationen sein. In der Gruppenleiter/innenausbildung muss das Thema aufgegriffen werden (vgl. Mindeststandards für die Juleica). Mitarbeiter/innenfortbildungen müssen das Thema standardmäßig behandeln.

Umgang mit Mitarbeiter/-innen

Für ehrenamtliche und hauptberufliche Mitarbeiter/innen besteht ein verbindlicher Verhaltenskodex. Dieser kann z.B. die Form einer Ehrenerklärung haben. Für alle Hauptberuflichen, die in ihrer Arbeit mit Minderjährigen Kontakt haben, muss von den

Anstellungsträgern analog des § 72 a SGB VIII ein erweitertes Führungszeugnis eingeholt werden. Ergänzende Dienstanweisungen oder Zusätze zu Arbeitsverträgen, insbesondere hinsichtlich des Schutzauftrags nach § 8a SGB VIII, müssen je nach Arbeitsfeld geprüft werden.

Strukturelle Absicherung und Krisenmanagement

Für den Krisenfall bei Bekanntwerden von Übergriffen im Jugendverband bzw. bei Verdacht oder Hinweis auf solche muss ein professionelles und geeignetes Vorgehen festgelegt und bekannt sein. Dazu sind Krisenleitfäden und ggf. entsprechend geschulte Ansprechpartner/innen im Jugendverband nötig. Ein Vertrauensleutekonzept, wie z.B. im Bayerischen Jugendring (BJR) und einigen Jugendverbänden schon erfolgreich erprobt, erscheint hierfür geeignet. Daher müssen „insoweit erfahrene Fachkräfte“ im Sinne des § 8a SGB VIII im Jugendverband bzw. in kooperierenden Fachstrukturen und Beratungsstellen benannt und bekannt sein.“

Der hessische Jugendring wird die Verbände in ihren diesbezüglichen Bemühungen aktiv begleiten, um die Anstrengungen zur Sensibilisierung der Verantwortlichen und Qualifizierung der Ehrenamtlichen weiter zu verstärken.

Gleichzeitig positionieren sich der Hessische Jugendring zu der an verschiedenen Stellen geforderten Einführung verpflichtender Führungszeugnisse für ehrenamtlich in der Jugendarbeit Tätige.

Die derzeitige Rechtsgrundlage sieht nach Auffassung des Hessischen Jugendringes keine Führungszeugnispflicht für ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Jugendverbände vor. Auch die am 01.05.2010 in Kraft getretene Änderung des BZRG stellt keine diesbezügliche Verpflichtung dar. Das SGB VIII bezieht sich in § 72 a ausdrücklich nur auf die Überprüfung der persönlichen Eignung durch Vorlage eines Führungszeugnisses bei Personen in einem Beschäftigungsverhältnis zu einem öffentlichen oder freien Träger der Jugendhilfe. Eine grundsätzliche Ausweitung der Verpflichtung zur Vorlage von Führungszeugnissen auf Ehrenamtliche Mitarbeiter/innen freier Träger ist durch die bestehenden Rechtsvorschriften in keinem Fall vorgesehen und entsprechend abgesichert.

Führungszeugnisse widersprechen Auftrag und Kultur der Jugendverbände

Jugendverbände sind selbstorganisierte und freiwillige Zusammenschlüsse von jungen Menschen. Ihre gesamte Arbeit wird vom hohen ehrenamtlichen Engagement der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen getragen und ist somit ein wesentlicher Pfeiler der Zivilgesellschaft. Dieses Ehrenamt verdient Vertrauen, Anerkennung sowie Strukturen, die es unterstützen und nicht erschweren. Eine Führungszeugnispflicht für Ehrenamtliche kommt einer Erlaubnispflicht fürs Ehrenamt gleich. Dies verhindert ehrenamtliches Engagement und läuft somit der Idee der Zivilgesellschaft zuwider.

In den Jugendverbänden sind vorwiegend junge Menschen ehrenamtlich aktiv. So sind z.B. 39% der JULEICA-Inhaber/Innen jünger als 20 Jahre und nur 19% älter als 30 Jahre. Aufgrund der Bestimmungen im Jugendstrafrecht kann nur sehr eingeschränkt davon ausgegangen werden, dass entsprechende Straftaten bereits aufgetreten bzw. entsprechend in einem erweiterten Führungszeugnis aufgeführt worden sind. Die Aussagekraft von Führungszeugnissen für Ehrenamtliche in der Jugendverbandsarbeit ist allein daher fragwürdig.

Auch die Verantwortlichen, Leitungen und Vorstände der Jugendverbände sind zumeist junge Ehrenamtliche. Dieser Personenkreis würde verpflichtet, hochsensible Dokumente einzufordern, adäquat aufzubewahren und deren Aussagekraft realistisch einzuschätzen. Das Einfordern und Sichern dieser persönlichen Informationen widerspricht Auftrag und Kultur der Jugendverbände. Eine adäquate Datensicherheit ist in den ehrenamtlichen Strukturen nicht zu gewährleisten. Eine Führungszeugnispflicht belastet ehrenamtlich tätige Leitungs- und Vorstandspersonen in einem Maß, das sie nicht bewältigen können.

Prävention statt Führungszeugnisse

Nach Angaben des DBJR „wird in der Regel von rund 500.000 jungen Menschen ausgegangen, die sich ehrenamtlich engagieren. Legt man die Verweildauer im Verband von zwei Jahren zugrunde, so wären in jedem Jahr 250.000 erweiterte Führungszeugnisse erforderlich, um eine entsprechende Norm umzusetzen.“

Die für den Verwaltungsaufwand zur Ausstellung dieser Führungszeugnisse anfallenden Finanzmittel müssen aus Sicht der hessischen Jugendverbände sinnvoller zur Weiterentwicklung und dauerhaft fortschreitenden fachlichen Fundierung einer inhaltlichen Präventionsarbeit eingesetzt werden.

Wer Führungszeugnisse für Ehrenamtliche in der Jugendverbandsarbeit fordert, stellt Hunderttausende unter Generalverdacht und behindert zivilgesellschaftliche Gestaltungskraft. Der HJR stellt darüber die Verfassungsmäßigkeit des Vorgehens in Frage, weil er die Verhältnismäßigkeit der Mittelwahl bezweifelt.

Jugendarbeit und Jugendverbandsarbeit sind „Systeme“, die von Offenheit, Dynamik und Selbstorganisation leben und bundesgesetzlich so gewollt sind.

Wer diesen Systemen die pflichtmäßige Einführung von Führungszeugnissen für EA auferlegt, unterlegt sie einer Reglementierung, die sie ihrem Wesen nach nicht werden einhalten können und stellt damit den Sinn und die Möglichkeit von Jugendverbandsarbeit in Frage ohne einen wirksamen Schutz für Kinder und Jugendliche dabei zu erreichen.

Beschluss HJR-Hauptausschuss vom 29. Juni 2010